

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 3. März 1951 |

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
27.2.51	Preisverordnung Nr. 137 — Verordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie für Platinen	145
22.2.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen	145
22.2.51	Bekanntmachung über die Richtlinien zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 90/1947 bezüglich nichtlizenzzpflichtiger Druck-Erzeugnisse	146

Preisverordnung Nr. 137.

Verordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie für Platinen.

Vom 27. Februar 1951

§ 1

(1) Für Wirkmaschinennadeln dürfen höchstens die in der Preisliste Nr. 1*) für Wirkmaschinennadeln der Zweigbetriebe der Vereinigung volkseigener Betriebe „Textima“, Chemnitz, vom Oktober 1950 aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

(2) Für Strickmaschinennadeln dürfen höchstens die in der Preisliste Nr. 2*) für Strickmaschinennadeln der Zweigbetriebe der Vereinigung volkseigener Betriebe „Textima“, Chemnitz, vom Oktober 1950 aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

(3) Für Platinen für Wirk- und Strickmaschinennadeln dürfen höchstens die in der Preisliste Nr. 3*) für Platinen für Wirk- und Strickmaschinennadeln der Zweigbetriebe der Vereinigung volkseigener Betriebe „Textima“, Chemnitz, vom Oktober 1950 aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

§ 2

Für Betriebe, die Finanzpläne erstellen, gelten die in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Werksabgabepreise als Festpreise.

§ 3

(1) Die in den im § 1 Abs. 1 bis 3 angegebenen Preislisten aufgeführten Werksabgabepreise gelten je 1000 Stück ab Werk einschl. Verpackung.

(2) Alle anderen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Jahres 1944 bleiben für diese Erzeugnisse unverändert, soweit die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB.1 S. 548) nichts anderes sagt.

*) Zu beziehen bei der Vereinigung volkseigener Betriebe „Textima“, Chemnitz, Annaberger Straße 93.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen von dieser Preisverordnung zu erlassen.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Preisverordnung Nr. 81 vom 1. Dezember 1947 über die Regelung der Preise für Strick- und Wirkmaschinennadeln (PrVOBl. 1948 S. 14) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen.

Vom 22. Februar 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen (GBl. S. 115) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

1. Die Vordrucke für die Anträge der Forschungs- und Entwicklungsstellen auf Registrierung und die Vordrucke der gemäß § 5 der Verordnung von diesen Stellen auszufüllenden Stammkarten sowie die dazugehörigen Erläuterungen werden von der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen in der von ihnen anzufordernden Stückzahl bis zum 3. März 1951 übergeben. Sie werden von den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen sowie den von diesen bestimmten Stellen über die zuständigen nachgeordneten